

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Bobimat NV

Stand Dezember 2014

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. In Ermangelung einer Stellungnahme binnen acht Tagen nach der allerersten Kenntnisnahme gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen und ziehen die Drittwirksamkeit nach sich; dies gilt auch für künftige Vereinbarungen.

§ 1 Gültigkeit dieser Bedingungen

1. Diese Bedingungen kommen zur Anwendung für alle Kostenvoranschläge und sämtliche Verträge über die Durchführung von Arbeiten, die Miete und den Verkauf von Materialien sowie die Erbringung von Dienstleistungen im weitesten Sinne des Wortes, die mit Dritten erfolgen bzw. geschlossen werden.

2. Etwaige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind vollständig anwendbar, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen.

Sollten die Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen mit den Bestimmungen in diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind ausschließlich diese Bedingungen rechtsverbindlich.

3. Vereinbarungen und Zusagen – unabhängig davon, ob diese von diesen Bedingungen abweichen oder nicht –, die von Vertretern oder Mitarbeitern von Bobimat gemacht wurden, kommen erst dann zur Anwendung, wenn Bobimat diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

§ 2 Angebote - Vorschläge

1. Alle Kostenvoranschläge sind völlig unverbindlich.

2. Sollten eine oder mehrere Rechnungen nach dem Tag der Angebotserstellung erhöht werden (auch infolge einkalkulierter Umstände), ist Bobimat berechtigt, den ursprünglich angebotenen Preis entsprechend zu erhöhen.

§ 3 Lieferzeiten

1. Auch wenn die vereinbarten Lieferzeiten nach Möglichkeit eingehalten werden, übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung bei verspäteter oder ausgebliebener Lieferung.

2. Die Überschreitung der Lieferzeit entbindet den Auftraggeber nicht von seinen Verpflichtungen.

3. Die Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Auftraggeber nicht das Recht, den Auftrag für die zu liefernden Güter bzw. die zu erbringenden Dienstleistungen zu stornieren.

§ 4 Lieferungen

1. Reklamationen sind – um Rechtsunwirksamkeit zu vermeiden – binnen acht Tagen nach Erhalt der gelieferten Güter bzw. Erbringung der Dienstleistungen schriftlich per eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung an den Firmensitz von NV Bobimat zu übermitteln.

2. Reklamationen befreien den Auftraggeber nicht von den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen binnen den in diesen Bedingungen festgelegten Fristen.

3. Erweist sich eine Reklamation als begründet, hat der Lieferant den Auftraggeber hierüber zu unterrichten und dabei das Recht anzubieten, die Güter entweder zurückzunehmen und im Folgenden durch gleichwertige Güter zu ersetzen oder dem Auftraggeber einen Betrag zu erstatten, der den Rechnungsbetrag nicht übersteigen darf – ohne jegliche Entschädigungen.

4. Rücksendungen dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten erfolgen.

5. Erweist sich eine Reklamation bezüglich der erbrachten Dienstleistungen als begründet, hat der Lieferant den Auftraggeber hierüber zu unterrichten und dabei das Recht, die zu erbringenden Dienstleistungen erneut zu erbringen, ohne dass dem Auftraggeber hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

6. Sämtliche Ansprüche, die aus mangelhaften Lieferungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen erwachsen, sowie Schadensersatzforderungen verjähren nach einem Jahr.

Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Tag der Lieferung der Güter bzw. der Erbringung der Dienstleistungen und/oder sonstigen Leistungen.

§ 5 Transport

1. Kosten für Verpackung, Eilzustellungen, Sondertransport o.Ä. gehen zulasten des Auftraggebers; Gleiches gilt für Wartezeiten, die länger sind als beim Ein- und Entladen der Güter eigentlich erforderlich.

2. Sämtliche Waren und Materialien unterliegen ab ihrer Versendung bzw. Abholung dem Risiko des Auftraggebers.

3. Der Auftraggeber hat sich bei Lieferung und Abholung der Güter über den Zustand der Güter zu vergewissern und ebenfalls zu überprüfen, ob die Anzahl der zu liefernden bzw. abzuholenden Güter korrekt ist.

4. Die Mengen und Spezifikationen der gelieferten bzw. abgeholt Güter – so wie auf den Versand- bzw. Empfangsbescheinigungen des Lieferanten vermerkt – sind bindend, es sei denn, der Auftraggeber kann vor Ort nachweisen, dass diese Mengen und Spezifikationen von den Fakten abweichen.

§ 6 Haftung

1. Der Lieferant schuldet dem Auftraggeber und Dritten gegenüber keinerlei Entschädigung. Insbesondere ist der Lieferant nicht verpflichtet, direkte oder indirekte Schäden zu erstatten (wie Folgeschäden und Betriebsverluste), die aus Mängeln an den gelieferten Gütern, ausgeführten Arbeiten, angefertigten Modellen und erteilten Empfehlungen erwachsen. Auch haftet der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber und Dritten nicht für Schäden durch das Verschulden oder die Nachlässigkeit von Parteien, die an der Vertragsausführung beteiligt sind, und zwar unabhängig davon, in wessen Auftrag Letztere handeln. Ebenso wenig haftet der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber und Dritten für Schäden, die durch Werkzeuge oder Transportmittel des Lieferanten verursacht werden.

2. Der Auftraggeber schützt den Lieferanten vor Ansprüchen von Dritten sowie vor allen Kosten, Schäden und Interessen, die dem Lieferanten direkt oder indirekt durch diese Ansprüche entstehen, sofern diese Kosten die von Dritten erlittenen Schäden decken sollen, die diese aufgrund Mängeln an den vom Lieferanten gelieferten Gütern oder an der Auftragsausführung erleiden.

3. Beschädigt der Lieferant im Rahmen der Vertragsausführung die Güter des Auftraggebers – wobei dieser Schaden auf die Vertragsausführung zurückzuführen und unvermeidbar ist –, haftet der Lieferant nicht für den Schaden, wobei der Auftraggeber den Lieferanten entsprechend schützt.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Unter „höherer Gewalt“ sind jegliche Sachlagen und Umstände zu verstehen, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen und aufgrund deren die Ausführung des Vertrags in angemessener Weise nicht möglich ist; dies betrifft unter anderem die nachfolgenden Umstände: verspätete bzw. unterlassene Lieferung durch Unterauftragnehmer, kranke Mitarbeiter des Lieferanten, Funktionsstörungen von Werkzeugen oder Transportmitteln, Feuer, Streik, Verkehrsbehinderungen, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen, Treibstoff und/oder Elektrizität, etwaige Aufstockung des Auftrags, Frost, Überschwemmung, Unwetter, Glatteis, Schnee und sonstige erschwerende Witterungsverhältnisse.

§ 8 Ausschluss jeglicher Entschädigung

1. Auch sofern der Auftraggeber der Auffassung ist, dass die ihm gelieferten Güter bzw. erbrachten Dienste mangelhafter Qualität sind, hat er die aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen vollständig einzuhalten. Er ist dabei nicht berechtigt, von ihm erhobene Gegenforderungen zum Nachteil des Lieferanten geltend zu machen.

§ 9 Zahlung

1. Zahlungen unterliegen folgenden Regelungen: 50% Anzahlung bei Auftragserteilung, Begleichung des Restbetrages spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum, gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug vom 2.8.2002.

2. Bei Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers sind sofort die gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug vorgesehenen Verzugszinsen fällig, und zwar ohne weitere Inverzugsetzung und ab dem Fälligkeitstag der Rechnungen.

